

Informationstexte und Hilfestellungen 5 – Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

<p>Was ist ein Führungszeugnis?</p>	<p>In Deutschland werden im Führungszeugnis, bis vor wenigen Jahren bekannt als „polizeiliches Führungszeugnis“, alle Taten, die mit einer Strafe ab drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafen mit 90 und mehr Tagessätzen geahndet werden, im Bundeszentralregister (BZRG) erfasst und nach bestimmten Regeln als Einträge im Führungszeugnis (FZ) dargestellt. Dabei werden nicht alle Einträge im FZ abgedruckt. So soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, nach Verbüßen ihrer Strafe wieder unbelastet Teil der Gesellschaft zu werden. Darin drückt sich das Ziel der Resozialisierung unseres Rechtssystems aus. Straftaten, die in der Jugend oder unter Drogeneinfluss begangen wurden, werden zum Beispiel schon nach ziemlich kurzer Zeit nicht mehr im FZ angegeben. Dies gilt auch für Bewährungsstrafen. Wurden keine weiteren Straftaten begangen, werden sie nach drei Jahren nicht mehr im FZ aufgelistet. Maßgeblich für eine Erwähnung im FZ ist nicht das Delikt an sich, sondern das Strafmaß, also wie streng bestraft wurde. Nicht im FZ aufgelistet werden Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Falschparken.</p>
<p>Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?</p>	<p>Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist eine Erweiterung zum FZ. Einträge aus dem Bereich des FZ sind darin – wie oben bereits angegeben – aufgelistet. Im erweiterten Teil stehen Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Diese werden, auch wenn sie wegen Verjährung, geringen Strafmaßes oder Drogeneinflusses bei der Straftat im FZ nicht mehr eingetragen wären, im eFZ weiter aufgelistet. Konkret geht es um Strafen die im § 72a Abs. 1 Bundeskinderschutzgesetz aufgelistet sind (Siehe Seite 2).</p>
<p>Wozu gibt es ein eFZ?</p>	<p>Mit dem eFZ soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Jugendarbeit erreicht werden. Dort sollen keine Menschen mehr arbeiten, die schon einmal eine Sexualstraftat oder eine Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten begangen haben. Darum müssen Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit seit dem 1. Mai 2010 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Gemäß dem seit 1. Januar 2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetz müssen nun, abhängig davon wie häufig und intensiv sie in ihrem Engagement Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, auch Neben- oder Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit <u>Einsicht</u> in ihr eFZ gewähren.</p>
<p>Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?</p>	<p><u>Wer:</u> Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein FZ beantragt werden. Wer neben- oder ehrenamtlich oder hauptberuflich eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausübt oder anstrebt, kann ein eFZ beantragen.</p> <p><u>Wo:</u> FZ und eFZ werden beim Einwohnermeldeamt beantragt. Wer dort ein eFZ beantragt, muss den Zweck, für den es beantragt wird, angeben. In diesem Fall ist der Zweck „neben- oder ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“.</p>

	<p>Kosten: Für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird man von den Gebühren für ein eFZ befreit. Dafür ist eine Bescheinigung des Trägers notwendig, in der steht, dass man ehrenamtlich tätig ist und für welche ehrenamtliche Aufgabe man Einsicht in sein eFZ gewähren soll (siehe Mustervorlage 3). Wichtig ist, im Antrag anzugeben, dass das eFZ <u>Ihnen persönlich zugestellt</u> werden soll.</p>	
Was bedeutet ehrenamtlich?	<p>Als Kriterium für Ehrenamtlichkeit kann die Regelung im Finanzrecht für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale gelten, d.h. eine 740 € bzw. 2400 € Verdienstgrenze im Jahr. Vereine/Verbände/Gruppen können dies aber auch enger fassen.</p>	
Wie lange ist des eFZ gültig?	<p>Die Gültigkeit für eine Vorlage nach Beantragung beträgt 3 Monate. Spätestens nach 5 Jahren muss ein eFZ erneut vorgelegt werden. Träger können auch kürzere Wiedervorlagefristen festlegen.</p>	
Wer wird das eFZ einsehen?	<p>Innerhalb des Trägers (ggf. Vorstand) ist abzustimmen, welches Verfahren angewandt wird.</p> <p><u>Der Träger übernimmt die Einsichtnahme selbst (Intern):</u> Der Träger benennt eine Vertrauensperson, bei der die neben- oder ehrenamtlichen Betreuer/innen oder Übungsleiter/innen ihr erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Diese Person notiert die Vorlage mit Unterschrift (siehe Anlage 1). Das eFZ wird nicht beim Träger gelagert, sondern der/die Neben- oder Ehrenamtliche nimmt es wieder mit.</p> <p><u>Der Träger überträgt die Einsichtnahme an die Kreisjugendpflege (Extern):</u> Die Kreisjugendpflege bietet als Serviceleistung an, das eFZ einzusehen und den jeweiligen Träger über das Ergebnis der Einsichtnahme zu informieren, wenn der Träger die Einsichtnahme personell nicht leisten kann oder z.B. auf Grund der engen Beziehungen unter den Mitgliedern nicht leisten möchte (siehe Anlage 4 und 5).</p>	
Wie sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen?	<p>Das eFZ darf nicht beim Träger aufbewahrt werden. Es werden lediglich Name, Geburtsdatum, Datum der Einsichtnahme, Datum der Wiedervorlage und die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind dokumentiert. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.</p>	
An wen wende ich mich bei Fragen?	<p>Bei Fragen rund um die Beantragung des eFZ, der Dokumentation, des Datenschutzes oder der Umsetzung der Vereinbarung innerhalb des Trägers stehen Ansprechpartner des Kreisjugendrings und der Kreisjugendpflege zur Verfügung.</p>	
	<p>Kreisjugendring Gießen e.V. Nordanlage 45 35390 Gießen Tel. 0641 - 3 19 60 Fax 0641 - 39 07 01 E-Mail: kinderschutz@kjr-giessen.de www.kjr-giessen.de</p>	<p>Kreisjugendpflege Bachweg 9 35398 Gießen Tel: 0641 9390-9102 E-Mail: selena.peter@lkgi.de www.lkgi-jugendfoerderung.de</p>

